So läuft es in der Praxis ab

Kassennachschau durch die Finanzpolizei

Um auf eine mögliche Kassennachschau durch die Finanzpolizei gut vorbereitet zu sein, wollen wir Ihnen anhand der wesentlichen Punkte einer „Niederschrift über die Kassennachschau" mehr Einblick geben, nach welchem Schema die Finanzpolizei eine Kassenkontrolle durchführt. *Mag. Monika Wittmann & Mag. Manfred Wittmann*

Erlösaufzeichnungen

Die erste Fragengruppe bei einer Kassennachschau durch die Finanzpolizei betrifft die Erlösaufzeichnungen. In der Niederschrift wird festgehalten, wer dafür zuständig ist, ob Einzelaufzeichnungen über die Geschäftsfälle geführt werden und wie die Aufzeichnungsform ist – in Apotheken in aller Regel ein EDV-Kassensystem auf einem PC, sogenannte Kassen vom Typ 3. Üblicherweise wird ein Datenexport durchgeführt.

Mag. Monika Wittmann & Mag. Manfred Wittmann

Rechnungen

Hinsichtlich der Rechnungen wird hinterfragt und dokumentiert, ob für jeden Geschäftsfall oder nur auf Kundenwunsch eine Rechnung ausgestellt wird. Die Finanzpolizei überprüft auch, ob die Rechnungen über eine fortlaufende Nummer verfügen und ob diese Nummerierung automatisch durch das EDV-System erfolgt. In diesem Zusammenhang wollen wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass wir eine freiwillige Belegerteilung empfehlen, da diese nach Ansicht der Finanzverwaltung die Vermutung der ordnungsgemäßen Kassenführung erhöht.

Wareneinkäufe, Lager, Inventur

Unter dem Punkt „Wareneinkäufe/Lager/Inventur" wird u.a. vermerkt, ob das Lager besichtigt wurde und die Uraufzeichnungen zur letzten Inventur vorgelegt werden konnten.

EinBlick Die Kassennachschau kann sehr umfangreich und detailliert sein und dauert im Schnitt einige Stunden. Bei einer Kontrolle eines Betriebes durch die Finanzpolizei wird im Regelfall auch überprüft, ob es nicht ordnungsgemäß angemeldete Arbeitnehmer gibt. Auch Kontrollen von Apotheken außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind theoretisch möglich. Uns ist diesbezüglich aber kein Fall bekannt bzw. ist dies angeblich derzeit auch nicht geplant. Wir empfehlen Ihnen, eine Bestandsaufnahme zu machen, ob Sie und Ihr Team für eine eventuelle Kassennachschau bestmöglich vorbereitet sind.

Erlöserfassung über elektronische Systeme

Den größten Teil in der Niederschrift über die Kassennachschau nimmt die Erlöserfassung über elektronische Systeme ein. Dazu zählen unter anderem die Beschreibung der in der Apotheke verwendeten Software und des Kassentyps, die Anzahl der Eingabestationen, das Festhalten, ob die Verfahrensdokumentation für das System vorgelegt wurde und die Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen nach § 131 BAO durch den Kassenhersteller vorhanden ist. Hinterfragt wird auch, wie die Bedieneranmeldung im System erfolgt, wie und wie oft die Daten ge-

sichert bzw. wo sie gelagert werden und wer Stammdatenänderungen vornimmt.

Testbuchungen

Festgehalten wird auch, ob sich der Kassenbetreiber freiwillig bereit erklärt, verschiedene Testbuchungen durchzuführen. Anschließend wird überprüft, ob diese Vorgänge vollständig im Journal bzw. Datenerfassungsprotokoll enthalten sind.

Datenerfassungsprotokoll

Ein weiterer ausführlicher Punkt beschäftigt sich mit dem Datenerfassungsprotokoll und dessen Inhalt wie Vorhandensein diverser Log-Dateien, fortlaufende Nummer des Geschäftsfalles, bei mehreren Kassen Identifizierung derselben, Datum und Uhrzeit der einzelnen Geschäftsfälle, Anführung der Produkte und Gesamtbetrag des Geschäftsfalles.

Stornos, Eigenverbrauch etc.

Die Erfassung und Kennzeichnung von Stornos und des Eigenverbrauchs werden in der Niederschrift über die Kassennachschau ebenfalls beschrieben.

Kunden-Rechnungen

Hinsichtlich der Kunden-Rechnungen wird festgehalten, ob diese eindeutig den Betrieb (die Apotheke) bezeichnen, ob es ein Merkmal zur Kassenidentifizierung gibt (wenn mehrere vorhanden sind), ob die Rechnungen über eine fortlaufende Nummer, das Datum und die Uhrzeit verfügen sowie ob die Einzelprodukte samt Preisen und der Gesamtbetrag daraus hervorgehen. Weiters wird erörtert, ob bei Kundenrechnungen über 75,00 Euro eine Durchschrift aufbewahrt wird.

Berichte über Zwischen- und Tagesabschluss

Die Zuständigkeit für den Zwischen- bzw. Tagesabschluss sowie dessen Inhalt wird bei einer Kassennachschau hinterfragt und dokumentiert. Dabei kann auch verlangt werden, dass die Tagesendsummenbons der letzten Tage nachgedruckt werden.

Kassengebarung

Zur Kassengebarung wird festgehalten, wie viele Kassen vorhanden sind. Die Finanzpolizei dokumentiert, ob täglich ein Kassasturz durchgeführt wird, ob jede Kasse einzeln gezählt und aufgezeichnet wird, ob der tatsächliche mit dem rechnerischen Kassastand täglich bzw. in welchen Zeitabständen verglichen wird, welche Unterlagen es über die Ermittlung des tatsächlichen Kassenstandes gibt, wann der letzte Bargeldbestand nachweislich ermittelt wurde und wie hoch dieser war. Es wird auch erfasst, wie hoch das tägliche Wechselgeld ist und ob sich der Kassenbetreiber freiwillig bereit erklärt, gemeinsam mit dem Erhebungsorgan einen Kassasturz durchzuführen.

Verhältnisse am Überprüfungstag

Die Auskunftsperson in der Apotheke wird von den erhebenden Organen auch danach gefragt, ob ihrer Meinung nach der bisherige Geschäftsgang am Überprüfungstag etwa gleich gut, schlechter oder besser als an ähnlichen Wochentagen war.

Mag. Monika Wittmann &
Mag. Manfred Wittmann
WITTMANN Steuerberatung GmbH,
Wien
www.stb-wittmann.at